

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG §§ 64 Abs. 1 Satz 1, 87, 88 Nr. 1

Eine Benachteiligung im beruflichen oder wirtschaftlichen Fortkommen im Altreichsgebiet liegt nicht vor, wenn ein im Inland zum Im- und Exportkaufmann ausgebildeter Verfolgter aus Verfolgungsgründen gehindert wird, eine ihm durch im Inlande mit einer ausländischen Firma geschlossenen Vertrag eingeräumte Stellung als kaufmännischer Angestellter im Ausland anzutreten.

BGH, Urt. v. 15. Mai 1963 - IV ZR 315/62 - OLG Bremen
IG Bremen

IV ZR 315/62

Vorkündet am
15. Mai 1963

Hoepppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Kurt D [REDACTED], B [REDACTED] s [REDACTED] M [REDACTED]/S [REDACTED], [REDACTED],
avenue F [REDACTED] C [REDACTED], F [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

die Freie Hansestadt B r e m e n ,

vertreten durch den Senator für Arbeit in Bremen,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. Mai 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Entschädigungssenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 19. Oktober 1962 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der jetzt 45 Jahre alte Kläger besuchte die höhere Schule bis zur mittleren Reife und befand sich vom 1. April 1936 bis 31. März 1938 in der kaufmännischen Lehre bei einer Tabakgroßhandlung in Br[REDACTED]. In Anbetracht seiner Schulausbildung und seines Alters kürzte das Unternehmen die Lehrzeit auf 2 Jahre ab. Am 25. Februar 1938 schlossen der Kläger und die Hamburger Vertretung der Firma "R[REDACTED]", die ihren Sitz in Pu[REDACTED] Ca[REDACTED] (V[REDACTED]) hatte, einen Vertrag, durch den der Kläger für die Dauer von 3 Jahren als kaufmännischer Angestellter bei einem monatlichen Entgelt von 500 Bolivar im ersten, von 550 Bolivar im zweiten und 600 Bolivar im dritten Jahre (100 Bolivar = 78,19 RM) in die Dienste des Unternehmens in V[REDACTED] treten sollte. Die Möglichkeit einer Verlängerung des Vertrages war vorgesehen.

Auf seinen Antrag hin erteilte das Wehrbezirkskommando Bremen dem damals wehrpflichtigen Kläger am 15. März 1938 die Genehmigung zur Ausreise in das Ausland für die Zeit vom 15. März 1938 bis 31. März 1940. Auf Veranlassung eines Bekannten, der die den Nationalsozialismus ablehnende Gesinnung des Klägers kannte und der sie über einen Hitlerjugendführer zur Kenntnis der Kreisleitung der NSDAP in Bremen brachte, erschienen kurz darauf Beamte der Gestapo in der Wohnung der Eltern des Klägers und zogen dessen Reisepaß ein. Bemühungen des Vaters des Klägers, die Aufhebung dieser Maßnahme zu erreichen, blieben erfolglos. Die Gaulleitung Weser-Ems der NSDAP teilte ihm am 31. Mai 1938 mit, die Ausreisegenehmigung könne für den Kläger erst dann gegeben werden, wenn er den Beweis erbringe, daß er den Nationalsozialismus zu vertreten wisse.



Auf diese Weise an der Ausreise gehindert, trat der Kläger als kaufmännischer Angestellter mit einem Monatsgehalt von etwa 100 RM wiederum in die Dienste der Tabakgroßhandlung, bei der er seine Lehrzeit verbracht hatte. Im Oktober 1938 leistete er einer Einberufung zum Reichsarbeitsdienst Folge, im April 1939 wurde er Soldat und verblieb bis Kriegsende im Wehrdienst. Nach dem Kriege war er in Frankreich als Landarbeiter, Gärtner, Kammerdiener und Handelsvertreter tätig.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen mit der Begründung, durch die erfolgsbedingte Verhinderung der Ausreise nach V [REDACTED] sei ihm eine sich ihm bietende Lebensstellung entgangen. Die Beklagte hat seinen dahingehenden Antrag abgelehnt, weil ein Entschädigungstatbestand nicht gegeben sei. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage auf Zahlung von 26 062,20 DM erhoben.

Er hat vorgegetragen, er habe trotz abgeschlossener Berufsausbildung als Exportkaufmann infolge der Verhinderung der Ausreise durch die NSDAP keine seiner Ausbildung entsprechende Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Die Tätigkeit bei der bisherigen Lehrfirma sei nicht als solche anzusehen, wie sich bereits aus der Tatsache ergebe, daß sie nur mit 100 RM monatlich vergütet worden sei. Die Stellung in V [REDACTED] hätte das Drei- bis Vierfache erbracht. Er habe auch nicht die Absicht gehabt, nach Deutschland zurückzukehren. In V [REDACTED] hätte er nicht zum Wehrdienst in Deutschland gezwungen worden können. Seine Verdienstminderung betrage in der Zeit vom 1. Mai 1938 bis 30. April 1945 etwa 25 200 RM.

Für diesen Zeitraum habe er eine Kapitalentschädigung von 5 185 DM zu beanspruchen. Erst ab 1. März 1960 habe er in Frankreich eine ausreichende Lebensgrundlage gefunden. Bis zu diesem Zeitpunkt stehe ihm eine weitere Entschädigung von 20 062,20 DM zu.

Das Landgericht hat der Klage durch Teilurteil in Höhe von 1 225,90 DM für die Zeit vom 1. Mai 1938 bis 31. März 1940 stattgegeben und sich die Entscheidung über den weitergehenden Anspruch vorbehalten.

Gegen dieses Urteil hat das beklagte Land Berufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat, unter Änderung des landgerichtlichen Teilurteils, die Klage abgewiesen.

Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen versagt, weil der festgestellte Sachverhalt im BEG nicht vorgesehen und die entsprechende Anwendung eines im Gesetz enthaltenen Entschädigungstatbestandes auf den vorliegenden Fall nicht gerechtfertigt sei.

Allerdings sei der Kläger Verfolgter im Sinne der §§ 1, 2 BEG; denn, trotz bereits erteilter Ausreisegenehmigung des Wehrbezirkskommandos, habe die Gestapo dem Kläger seinen Reisepaß entzogen, weil er als politischer Gegner des Nationalsozialismus denunziert worden sei, und auf diese Weise seine Ausreise nach Venezuela vereitelt. Auch seien die Voraussetzungen der §§ 64 Abs. 1, 65 BEG erfüllt; denn die Verhinderung der Ausreise habe für ihn zur Folge gehabt, daß ihm für drei Jahre ein monatlicher Verdienst von 500 bis 600 Bolivar (= etwa 390 bis 468 RM) entgängen sei, während er in Deutschland mit einem Verdienst von monatlich etwa 100 RM habe vorlieb nehmen müssen. Er habe den Schaden in der Nutzung seiner Arbeitskraft im Reichsgebiet erlitten; denn dort sei er von der Verfolgung erfaßt worden. Die Maßnahme habe sein berufliches Fortkommen als Exportkaufmann wesentlich beeinträchtigt; denn für eine solche Tätigkeit sei Auslandserfahrung förderlich.

Dagegen seien die Voraussetzungen der §§ 87, 88 BEG nicht gegeben. Der Kläger sei mit der Vereitelung der Ausreise weder durch Entlassung noch durch vorzeitiges Ausscheiden noch durch Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung geschädigt worden. Ebenso wenig sei § 114 BEG erfüllt; denn der Kläger habe nach Verhinderung seiner Ausreise eine tarifmäßig bezahlte und seiner Ausbildung entsprechende Tätigkeit als kaufmännischer Angestellter bei seiner früheren Lehrfirma ausüben können. Auch ein Anspruch aus § 115 BEG entfalle; denn die Berufsausbildung des Klägers sei mit Abschluß seiner kaufmännischen Lehre am 31. März beendet gewesen. Die erstrebte Tätigkeit im Ausland sei lediglich für seine Fortbildung als Exportkaufmann förderlich, aber nicht

für die Berufsausbildung unerlässlich gewesen. Für eine Erweiterung der im Gesetz vorgesehenen Entschädigungstatbestände durch entsprechende Anwendung der genannten Bestimmungen auf den festgestellten Sachverhalt sei kein Raum.

II.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen der §§ 114, 115 BEG zu Unrecht vernimmt.

§ 115 BEG sei gegeben, weil der Kläger nicht nur die Chance höheren Verdienstes in V [REDACTED] verloren habe, sondern hauptsächlich, weil er von der erstrebten Vervollständigung seiner - bis dahin noch nicht abgeschlossenen - Ausbildung zum Exportkaufmann ausgeschlossen worden sei. Er habe in V [REDACTED] zunächst zwecks Beendigung seiner Ausbildung eine bezahlte Praktikantenstellung erlangen und dann erst in eine reine Erwerbstätigkeit mit entsprechend hoher Bezahlung übernommen worden sollen.

Zugleich sei der Kläger dergestalt an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Auslande gehindert worden, daß jedenfalls auch eine entsprechende Anwendung des § 114 BEG wegen des hier vorliegenden Ausnahmefalles gerechtfertigt sei.

III.

Die Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

1. Der Vortrag des Klägers, er habe in V [REDACTED] nicht lediglich eine Erwerbstätigkeit ausüben, sondern in erster

Linie seine bis dahin nicht vollendete Ausbildung zum Exportkaufmann zum Abschluß bringen sollen, scheitert an den ohne Rechtsirrtum getroffenen und von der Revision auch mit einer Prozeßrüge nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Diese gehen dahin, die Berufsausbildung des Klägers sei mit Abschluß seiner kaufmännischen Lehre am 31. März 1938 beendet gewesen, die erstrebte Tätigkeit im Ausland habe lediglich seiner Fortbildung als Exportkaufmann gedient. Mit seiner Folgerung, damit sei die berufliche Ausbildung des Klägers nicht unterbrochen worden, weil der Verfolger eben nur seine Weiterbildung gehindert habe, befindet sich das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteil vom 27. Januar 1961 - IV ZR 240/60 -, LM Nr. 8 zu § 87 BEG 1956).

2. Ebenso befindet sich die Revision im Irrtum, wenn sie glaubt, das Berufungsgericht habe im vorliegenden Falle den § 114 BEG analog anwenden müssen.

Allerdings ist auch im Entschädigungsrecht die Anwendung der Grundsätze der Analogie nicht nur möglich, sondern, wie auch sonst überall, insoweit geboten, als dies dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspricht, also nur in besonders liegenden Ausnahmefällen (Urteil des Senats vom 29. April 1959 - IV ZR 310/58 -, LM Nr. 10 zu § 51 BEG 1956; Blessin/Ehrig/Wilden, Bundesentschädigungsgesetz, § 91 BEG, Anm. 3, S. 681). Die Entstehungsgeschichte des § 114 BEG ergibt nichts dafür, daß der Gesetzgeber an eine derartige Ausweitung dieser Bestimmung in einem Falle, wie dem vorliegenden, gedacht hat (Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode 1953, Drucksache 1949,

amtliche Begründung zu § 50 e, S. 154). Dem Berufungsgericht ist daher zuzustimmen, wenn es die Auffassung vertritt, ein Ausnahmefall, der nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes eine Erweiterung des § 114 BEG rechtfertige und gebiete, liege hier nicht vor. Mit Recht hat das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange folgendes ausgeführt: Nach § 114 BEG solle nicht derjenige eine Entschädigung erhalten, der in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt, sondern nur derjenige, der von ihr ausgeschlossen worden sei, der sie "nicht habe aufnehmen können". Der Kläger sei aber im Reichsgebiet von einer seiner Ausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit weder ausgeschlossen noch in ihr beschränkt worden; denn er habe bis zur Einberufung zum Reichsarbeitsdienst und zur Wehrmacht ungehindert einer Tätigkeit in seinem erlernten Beruf nachgehen können. Mit dem Landgericht sei anzunehmen, daß er nach Verhinderung der Ausreise die Möglichkeit einer besser bezahlten Tätigkeit im Inland gern wahrgenommen hätte. Innerhin sei er aber bei seinem Arbeitgeber tarifgemäß bezahlt worden, und es sei nichts dafür ersichtlich, daß nationalsozialistische Verfolgungsmaßnahmen ihn daran gehindert hätten, eine besser bezahlte Stellung zu erhalten. Der Kläger weise selbst mit Recht darauf hin, daß für ihn, wie für jeden Gleichaltrigen, die Einberufung zum Reichsarbeitsdienst und zum Wehrdienst in Kürze bevorstanden und daß er jeden Arbeitgeber vor Abschluß eines Dienstvertrages auf diese Tatsache habe aufmerksam machen müssen. Der vorliegende Fall sei im Grundsatz nicht wesentlich anders zu beurteilen als die verfolgungsbedingte Verhinderung der Erlangung eines günstigeren Arbeitsplatzes im Inland ohne gleichzeitige Vereitelung einer der Ausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit. Für einen solchen Nachteil sehe das BEG aber die Gewährung einer Entschädigung

nicht vor. Es sei deshalb auch nicht gerechtfertigt, dem Kläger im Wege erweiternder Rechtsanwendung über die im Gesetz festgelegten Entschädigungstatbestände hinaus eine Entschädigung zuzuerkennen.

3. Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis auch zuzustimmen, wenn es ausführt, die Voraussetzungen der §§ 87, 88 BEG seien nicht gegeben. Im Hinblick auf § 88 Nr. 1 BEG ist ergänzend noch auf folgendes hinzuweisen:

Nach dieser Vorschrift gilt § 87 BEG sinngemäß, wenn dem Verfolgten von seinem Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen, vertraglichen oder tariflichen Bestimmungen gekündigt worden ist, sofern nach der Verkehrssitte oder den Umständen des Einzelfalles das Arbeitsverhältnis fortgesetzt worden wäre, wenn keiner der Verfolgungsgründe des § 1 BEG vorgelegen hätte. Es wäre an den Fall zu denken, daß die Auflösung des zwischen dem Kläger und der Firma "R" in Fu Ca (V) geschlossenen Vertrages auf einer tarifmäßigen Kündigung der Arbeitgeberin beruht, weil der Kläger (aus verfolgungsbedingten Gründen) seinen Dienst nicht antreten und damit seine Pflichten als Arbeitnehmer nicht erfüllen konnte. Eine Entschädigung des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen aus diesem Grunde scheitert aber daran, daß gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG die - nicht nur geringfügige - Benachteiligung im beruflichen Fortkommen im Zuge einer im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 begonnenen Verfolgung erfolgt sein muß.

Nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Senats (Urteile vom 29. Juni 1957 - IV ZR 94/57 -, IM Nr. 3 zu

§ 64 BEG 1956 = RzW 1957, 329 Nr. 29, und vom 21. Oktober 1959 - IV ZR 108/59 -, LM Nr. 17 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1960, 127 Nr. 28) kommt es für die Frage, ob ein Verfolgter infolge einer im Altreichsgebiet begonnenen Verfolgung im beruflichen (oder wirtschaftlichen) Fortkommen geschädigt worden ist, nicht darauf an, wo die Verfolgungshandlung begonnen hat, sondern wo der Verfolgte erstmals von der Verfolgungshandlung erfaßt worden ist. Denn der Zweck der in § 64 Abs. 1 BEG enthaltenen Beschränkung der Entschädigungsfälle geht dahin, einen Entschädigungsanspruch da nicht zu gewähren, wo der Verfolgungstatbestand zum Altreichsgebiet keine Beziehungen hat. Deshalb hat der Senat eine Entschädigung in den Fällen versagt, in denen deutsche Firmen im Auslande selbständige, dort ansässige jüdische Vertreter hatten und unter dem Einfluß der Rassengesetzgebung des Dritten Reiches die Beziehungen zu ihnen lösten (Urteil des Senats vom 25. Februar 1959 - IV ZR 187/58 -, LM Nr. 12 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1959, 259 Nr. 19). Ebenso hat der Senat (Urteil vom 27. April 1960 - IV ZR 301/59 -, LM Nr. 24 zu § 64 BEG 1956 = RzW 1960, 388 Nr. 51) einem aus Deutschland ausgewanderten Arbeitnehmer, der durch Verfolgungsmaßnahmen während einer vorübergehenden Rückkehr nach Deutschland daran gehindert wurde, seine Beschäftigung im Ausland fortzusetzen, wegen des ihm etwa hierdurch im beruflichen Fortkommen erwachsenen Schadens eine Entschädigung nach dem BEG versagt. In diesem Zusammenhang hat der Senat insbesondere darauf hingewiesen, daß in § 89 BEG eine Verpflichtung des Arbeitgebers auf Einräumung eines Arbeitsplatzes normiert, diese Verpflichtung aber nur einem im Geltungsbereich des BEG ansässigen Arbeitgeber auferlegt wird. Ebenso ist § 88 Nr. 3 BEG, wo eine Entschädigung in Fällen des Verlustes eines Arbeitsplatzes bei Auswanderung, Flucht, Ausweisung oder

Deportation gewährt wird, nur sinnvoll, wenn ein im Altreichsgebiet lokalisiertes Arbeitsverhältnis von diesen Maßnahmen betroffen wird.

Der Schwerpunkt der auf Grund des Vertrages mit der Firma "R[REDACTED]" in Pu[REDACTED] Ca[REDACTED] vom Kläger beabsichtigten Erwerbstätigkeit und damit der wirtschaftliche Mittelpunkt der hierin konzentrierten Lebensinteressen des Klägers lag nicht im Altreichsgebiet, wo allerdings der Kläger sich noch befand und auch der Vertrag (mit der Hamburger Vertretung der genannten Firma) abgeschlossen wurde, sondern in V[REDACTED], wo die Arbeitgeberin ihren Sitz hatte, wo die Arbeit zu verrichten und wo der Lohn zu zahlen war. Die verfolgungsbedingte Verhinderung des Klägers, zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in V[REDACTED] aus Deutschland abzureisen, genügt nicht, um allein deswegen eine Lokalisierung des gesamten Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 1 BEG im Altreichsgebiet anzunehmen. Der Kläger ist vielmehr insoweit in seinem beruflichen Fortkommen im Auslande getroffen und geschädigt worden; zum Altreichsgebiet hatte die in V[REDACTED] vom Kläger beabsichtigte Tätigkeit keine Beziehungen. Vielmehr muß dasjenige, was in dem vorerwähnten Urteil des Senats vom 27. April 1960 für die Fortsetzung einer Tätigkeit des Verfolgten im Auslande ausgeführt worden ist, sinngemäß auch für den Beginn einer Tätigkeit des Verfolgten im Auslande gelten.

Eine Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen kann der Kläger auch aus diesen Gründen nicht verlangen.

IV.

Daher ist die Revision mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZFG ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenheim Dr. Graf